

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche
Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

2. Februar 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose eingeladen. Wir danken für die Einladung und stellen Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen fristgerecht zu.

1. Allgemeines

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Der Verordnungsentwurf trägt dieser Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb zwingend angepasst werden.

Es muss insbesondere verhindert werden, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Es ist nicht zwingend, dass für die ÜL jeder Kanton ein Einführungsgesetz (EGzÜLG) schaffen muss. Das würde notabene zu rund zwei Jahren langen Verzögerungen für die Umsetzung führen. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

Als Beispiel kann Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV erwähnt werden: Um die sogenannten Repartitions- werte bei der Bewertung von Liegenschaften anzuwenden, müsste aufgrund dieser Formu- lierung jeder Kanton einen gesetzgeberischen Erlass verfassen. Es sollte vielmehr auf Verord-

nungsebene bestimmt werden, dass bei Kantonen, welche den Repartitionswert bei den Ergänzungsleistungen anwenden, dieser auch bei den Überbrückungsleistungen gilt.

Es ist auch wichtig, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. So gilt es u.a. sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem sich einzig an der abschliessenden Aufzählung des Gesetzgebers (Art. 21 ÜLG) halten. Die Meldungen der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Die weitergehende Meldung von Zusatzdaten über versicherte Personen durch die Durchführungsstellen sind unseres Erachtens ohne Rechtsgrundlage.

2. Integrationsbemühungen

Die Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV suggerieren, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 des Gesetzes eigentlich nicht angewandt werden muss. Ordnungspolitisch erachten wir dies bedenklich und inhaltlich als fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Art. 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden.

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der ALV in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können; sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten.

3. Krankheits- und Behinderungskosten

Wir beantragen eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 – 37 E-ÜLV). Wir regen an:

- Es ist notwendig, dass klar und unmissverständlich festgelegt wird, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und kein Verweis auf die EL-Normen beinhalten.
- Überbrückungsleistungen müssen auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Gilt dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten? Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung ist zwingend notwendig.
- Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung ist in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz stark abweichend. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen beispielsweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland enthalten.
- Ist für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe auch eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen? In der Logik der Überbrückungsleistungen sollten diese Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

4. Finanzierung

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 – 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beiträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Art. 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone (!) für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig.

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Befugnis bei den Überbrückungsleistungen haben. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen.

Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

5. Koordination zwischen den Kantonen

Wie bereits erwähnt haben die Kantone keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Art. 56 E-ÜLV ist daher ersatzlos zu streichen. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNSS) selber feststellen und die EL-Stellen können gemäss ATSG entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

Im gleichen Sinne ist die Verordnung terminologisch zu überprüfen. Hinweise wie z. B. in Art. 46 E-ÜLV ("durch Kantone auszurichtende Leistungen") sind zu ersetzen. Die Kantone richten keine Leistungen aus, sondern es sind die Durchführungsstellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber